



Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Mai 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 28. Juni 2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bosau erlassen:

§ 1

Die Gemeinde führt den Namen „**Bosau**“

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bosau zeigt:
Einen weißen Adlerkopf auf blauem Grund und einen goldenen Löwen auf rotem Grund. Das Wappen ist senkrecht in zwei Felder und zwar ein rotes und ein blaues geteilt.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
Gemeinde Bosau - Kreis Ostholstein
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von einschließlich 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschreitet,
 4. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht überschreitet,

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro;
6. die Vergabe von Aufträgen und von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Geschäftsausschuss**
(zugleich als Finanzausschuss und als Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung)
Zusammensetzung:
9 Mitglieder der Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Personalwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Feuerwehrwesen, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. In Schulangelegenheiten sind nach § 16 c Abs. 2 GO je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinden Nehms, Seedorf und Travenhorst (gem. Vereinbarung vom 24.01.1980) als Sachkundige in folgenden Punkten hinzuzuziehen:

- a) Beratung des Haushaltes
- b) Planung von Schulbauvorhaben
- c) Auswahl des Schulleiters

Die Meinungen der Vertreterinnen und Vertreter gelten als Empfehlung.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Jugendarbeit und Seniorenbetreuung, Schulwesen, Kultur- und Gemeinshaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports.

c) **Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Verkehrs- und Bauwesen, Umweltschutz und Planungsrecht

d) **Wirtschafts- und Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Förderung der Wirtschaft und des Tourismus

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung wird der nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss bestellt:

Wahlprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Vorprüfung der Gültigkeit von Wahlen

- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss bis zu vier stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen.

§ 7

Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

- (1) Der Geschäftsausschuss entscheidet über:
 - a) Stundungen von mehr als 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.
 - b) die Annahme von Erbschaften mit einem Wert über 25.000,00 Euro, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt.
 - c) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 - d) die Vergabe von Aufträgen und Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Wert von über 5.000,00 Euro bis einschließlich 25.000,00 Euro.
 - e) Die Auswahl und Einstellung von gemeindlichem Personal bis zur Entgeltgruppe 8.
- (2) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
 - a) entscheidet über sämtliche verfahrensleitenden Beschlüsse in der Bauleitplanung mit Ausnahme der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen zum Bauleitplan, des verfahrensabschließenden Beschlusses, der Beschlüsse zur Behebung von Rechtsverstößen, die im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren festgestellt wurden, sowie der Beschlüsse zur Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die der Genehmigung oder der Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 3 BauGB beigelegt sind,
 - b) übt Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften aus,
 - c) entscheidet über die Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen nach KAG,
 - d) übt die der Gemeinde nach der Landesbauordnung und Baugesetzbuch obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte aus.
 - e) entscheidet über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB

§ 8

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Dorfschaften und Dorfschaftsversammlungen

- (1) Es bestehen folgende Dorfschaften:

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Bichel | 9. Klenzau |
| 2. Bosau | 10. Liensfeld |
| 3. Braak | 11. Löja |
| 4. Brackrade | 12. Majenfelde |
| 5. Hassendorf | 13. Quisdorf |
| 6. Hutfeld | 14. Thürk |
| 7. Kiebusch | 15. Wöbs |
| 8. Kleinneudorf | |

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder können Gemeindevertreterinnen und -vertreter und Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Dorfvorstand nicht erreichen.
- (3) Die Dorfvorstände werden auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einzuberufen ist, aus den Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können, für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (4) Den Ortsbeiräten (Dorfvorständen) wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Gemeindevertretung nach § 28 GO vorbehalten sind oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder den Ausschüssen obliegen:
- Pflege des Ortsbildes
 - Pflege des örtlichen Brauchtums
 - Förderung der Ortsfeuerwehr
 - Förderung örtlicher Vereinigungen
- (5) Der Dorfvorstand wählt aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.
- (6) Die oder der Vorsitzende (die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher) und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.
- (7) Der Dorfvorstand hat sich für den Bereich der Dorfschaft mit allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen. Das gleiche gilt, wenn solche Angele-

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

genheiten aus der Dorfschaft an ihn herangetragen oder von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einzelfall zur Beratung zugewiesen werden.

- (8) Der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Beratung und Unterstützung der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten.
 - b) Unterstützung der Gemeinde auf allen Gebieten, z. B. bei der Durchführung statistischer Erhebungen, der Sozialhilfe und Schulangelegenheiten, soweit sie oder er hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragt wird.
 - c) Berichterstattung auf Anforderung der Gemeinde.

§ 11 Entschädigungen

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 12 Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 Euro im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-gps.de/aktuelles/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person ist berechtigt, sich im Internet bekanntgemachte Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen. Die Bezugsadressen lauten:
 - Amt Großer Plöner See, 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8
 - Außenstelle Amt Großer Plöner See, 23715 Bosau, OT Hutzfeld, Hauptstr. 2An den genannten Adressen werden außerdem Textfassungen der bekannt gemachten Satzungen zur Abholung bereitgehalten.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse www.amt-gps.de/aktuelles/bauleitplanung ins Internet eingestellt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bosau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; hiervon abweichend tritt § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Februar 2022 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 28. Juni 2023 erteilt.

Bosau, 05. Juli 2023

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



Jens Arendt
Bürgermeister

